



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Lucern
vom 21. August 2002

B+A 33/2002

Bau- und Zonenreglement der Stadt Lucern Kulturobjekte. Ergänzung

**Vom Grossen Stadtrat unter
Berücksichtigung von StB 1223
beschlossen am 5. Dezember 2002
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Übersicht

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern verpflichtet alle Luzerner Gemeinden dazu, in ihren Bauvorschriften Bestimmungen über den Schutz von Kulturgütern aufzunehmen. Das 1994 von den Stimmberechtigten der Stadt Luzern genehmigte Bau- und Zonenreglement enthält keine solche Bestimmung. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat im Bewilligungs-Entscheid vom 9. Februar 1996 zum Zonenplan eine entsprechende Ergänzung verlangt. Der Stadtrat legt dem Grossen Stadtrat im vorliegenden Bericht und Antrag den Entwurf zu einer sinnvollen und praktikablen Ergänzung des Bau- und Zonenreglements vor. Es soll mit einem neuen Artikel 38a **Kulturobjekte** ergänzt werden.

Ziel dieser Ergänzung ist die Schaffung eines Inventars erhaltenswerter Bauten, welche das Ortsbild der Stadt Luzern prägen (Bauinventar). Für die Schaffung eines Bauinventars ist eine Verordnung erforderlich, die festlegt, was und wie inventarisiert werden soll.

Teilinventare und zahlreiche Grundlagen für dieses Bauinventar sind bereits vorhanden. Die bestehenden Informationen sollen kostengünstig zusammengefasst werden. Das Bauinventar wird in das Geografische Informationssystem GIS der Stadt Luzern eingefügt und damit für Behörden und Bauwillige (Eigentümerinnen und Eigentümer, Architektinnen und Architekten) elektronisch zur Verfügung gestellt. Damit entsteht ein **einfaches, praktikables und nützliches Arbeitsinstrument, das vor allem bei Baubewilligungsverfahren für alle Beteiligten grosse Vorzüge** bringt: Am Anfang (und nicht erst am Ende) eines Planungsprozesses können sich die Beteiligten rasch und effizient darüber Kenntnis verschaffen, welche Qualitäten ein Bauwerk allenfalls aufweist und welche architektonische Lösung sich bei einem Umbau in der entsprechenden städtebaulichen Situation am besten eignet. Das Bauinventar liefert somit wichtige Grundlagen sowohl für die zukunftsgerichtete Stadterneuerung wie auch für die Erhaltung des Ortsbildes.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einführung: Wandel und Erhalt des Ortsbildes	4
2 Ausgangspunkt: Das Ortsbild, der Denkmal- und Heimatschutz und die Bau- und Zonenordnung	6
3 Ergänzung der Bau- und Zonenordnung für die Stadt Luzern / Schutz der Kulturobjekte	9
4 Das Bauinventar für die Stadt Luzern: Voraussetzungen, Aufbau, Terminplan und Kosten	11
5 Schlussbemerkungen und Antrag	13

Anhang

- Provisorisches Bauinventar
- Rechtliche Grundlagen für Denkmalpflege und Denkmalschutz

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einführung: Wandel und Erhalt des Ortsbildes

Leben bedeutet Wandel. Auch Ortsbilder wandeln sich. Das Stadtbild Luzern ist heute anders, als es 1597, 1899 oder 1978 war. Die städtebauliche Situation hat sich besonders in jüngster Zeit verändert: Das Umnutzen, Umbauen und Verdichten bebauter Parzellen bestimmen im Wesentlichen den heutigen Städtebau. Das Umbauen im Stadtraum gehört zu den städtebaulichen Grundprinzipien einer Stadt, die lebendig bleiben will.

Was heisst das nun? Der rüde Abbruch, die stilllose Planierung und der Verlust von Bekanntem und von Heimat plagen die Stadtbewohnerinnen und -bewohner oft nachhaltig. Die Häuser, Liegenschaften und Grundstücke, die einer Erneuerung zugeführt werden, sind Teil der städtischen Geschichte und Ausdruck der kulturellen und sozialen Werte des Gemeinwesens.

Stadt-Umbau verlangt deshalb Fingerspitzengefühl und Feinfühligkeit im Umgang mit der ererbten, existierenden Bausubstanz. Dieser Umbau ist manchmal ein Glück, oft eine Gefährdung von wertvoller, geschichtlich gewachsener Bausubstanz, stets aber im Hinblick auf das Stadtbild (Ortsbild) anspruchsvoll und schwierig.

Das von der Schweiz mitunterzeichnete internationale Abkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa, das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes, das Denkmalsgesetz sowie das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (vgl. Anhang: Rechtliche Grundlagen) enthalten die Verpflichtung, das heimatliche Orts- und Landschaftsbild zu schonen, zu erhalten und zu pflegen und künftigen Generationen ein System kultureller Bezugspunkte zu hinterlassen. Gute und eindruckliche Bauten und Ortsbilder gehören damit zum architektonischen Erbe, das eine Generation der anderen treuhänderisch übergibt. Zur **Pflege** dieses Erbes (Denkmalpflege) sind grundsätzlich alle verpflichtet: private und öffentliche Eigentümerinnen und Eigentümer, die Eidgenossenschaft, der Kanton und grundsätzlich alle Gemeinden. Der **Schutz** besonders wertvoller Bauten und Kulturgüter liegt in der Zuständigkeit des Kantons und/oder der Eidgenossenschaft (Denkmalschutz).

Allgemein setzt sich, gestützt vor allem auf Erfahrungen im französischen Sprachraum, folgende Einteilung des architektonischen Erbes durch:

- **Monuments classés** Bauten und Kulturgüter, die **unter dem Denkmalschutz**
Geschützte Denkmäler **des Kantons** und evtl. der Eidgenossenschaft (Denkmäler
von nationaler Bedeutung) stehen, umfassend und sach-
kundig inventarisiert sind und im Denkmalverzeichnis ein-
getragen sind. Der Denkmalschutz einer Baute oder eines
Kulturgutes ist eigentümergebunden.

- **Mise à l'inventaire** **Schützens- und erhaltenswerte Bauten**, die für das Er-
Inventarisierte Denkmäler scheinungsbild einer Gemeinde und deren geschichtliche
Identität wichtig sind und deshalb **sachkundig** inventari-
siert werden. Das Inventar ist **nicht** eigentümergebunden.

In der Praxis des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bedeuten die Qualifikationen *schützenswert* und *erhaltenswert* Folgendes:

Qualifikation	Bedeutung
Schützenswert	Der Bau ist architektonisch bzw. historisch bedeutend und wertvoll. Ein ungeschmälertes Weiterbestehen des Baus ist unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen. Sie bedürfen sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.
Erhaltenswert	Der Bau ist ansprechend, charakteristisch und von guter Qualität. Er soll, wenn immer möglich und sinnvoll, erhalten und gepflegt werden. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind möglich. Falls sich seine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen sollte, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden.

Zur Kategorie erhaltenswerter Bauten können auch schützenswerte Bauten gehören, die einst durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind, sich sachgerecht aber wiederherstellen lassen.

Der Kanton Genf (als Beispiel eines Kantons) und die Stadt Bern (als Beispiel einer Gemeinde) haben entsprechende Inventare von geschützten und erhaltenswerten Bauten auf vorbildliche Art und Weise geschaffen.

Der Denkmalschutz ist eine Aufgabe des Kantons und des Bundes. Die Vorschriften über den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz verpflichten neben dem Bund und den Kantonen auch die Gemeinden, zu ihrem Ortsbild Sorge zu tragen.

Die Inventare sind im Alltag wichtige und für alle nützliche Hilfsmittel für den **Erhalt und die Erneuerung des Ortsbildes**.

2 Ausgangspunkt: Das Ortsbild, der Denkmal- und Heimatschutz und die Bau- und Zonenordnung

1994 stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Luzern mehrheitlich dem Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement (B+A 21/1992) zu. Das Bau- und Zonenreglement enthält die Schutzzonen A, B und C. Sie bezwecken – gemäss den allgemeinen Bestimmungen Art. 20 BZR – den Schutz erhaltenswerter Stadtelemente und städtischer Ensembles. Veränderungen und bauliche Massnahmen im Aussenraum sollen sich städtebaulich und architektonisch qualitativ in das jeweilige Quartierbild einfügen. Die drei Schutzzonen unterscheiden sich in Zielsetzung, Umfang und Wirkung:

Art.	Schutzzone	Zielsetzung und Wirkung	Wirkung der Schutzzone und Umfang der Inventarisierung
21	Schutzzone A: Altstadt und Kleinstadt	<p><i>Zielsetzung:</i> Die Schutzzone A bezweckt die Erhaltung historischer Stadtteile in ihrer Bausubstanz und ihren Strukturen.</p> <p><i>Wirkung:</i> Änderungen an der Bausubstanz sind dann zulässig, wenn deren Erneuerung aus statischen Gründen unumgänglich ist, oder wenn es sich um Bauteile handelt, die für die historische Struktur des Quartiers oder des Gebäudes bedeutungsvoll sind.</p>	Im Zeitraum von 1995 bis 2000 wurde nach denkmalpflegerischen Grundsätzen ein Altstadtinventar geschaffen. Es ist den Behörden und den Bauwilligen ein wertvolles Arbeitsinstrument.

Die Schutzzone A erhält mittels des Substanz- und Strukturerhalts eine lebendige Altstadt und verhindert ihre Entwicklung zu einem reinen Fassadendenkmal.

- 22 Schutzzone B: z. B. Neustadt
- Zielsetzung:* Die Schutzzone B bezweckt den Schutz des äusseren Erscheinungsbildes erhaltenswerter Stadtteile und umfasst im Wesentlichen vorwiegend Gebiete der geschlossenen Bauweise. Soweit es sich um einheitliche Ensembles der historischen Stadtentwicklung handelt, sind sie in ihrem Gesamtbild (inkl. Hofräumen und Vorgärten) zu erhalten.
- Einzelne Bauten und Ensembles sind inventarisiert (vgl. INSA Luzern). Ein Inventar wurde im B+A 21/1992 **Zonenplan und Bau- und Zonenreglement** (vom 6. Mai 1992) zwar in Aussicht gestellt (Ziff. 63), in der Zwischenzeit aber nicht verwirklicht.
- Bauwilligen und Baubehörden fehlt im heutigen Zeitpunkt ein Bauinventar.

Wirkung: Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sind so auszuführen, dass sie sich bezüglich Lage, Stockwerkzahl, Volumen, Proportionen, Symmetrien und Massstab in das das Quartierbild prägende Ensemble einfügen.

Die Schutzzone B dient dem Erhalt schützenswerter Ensembles aus der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jh. im Gebiet der geschlossenen Bauweise. Die Schutzzone B verlangt keine Substanzerhaltung, sondern eine besonders sorgfältige und qualitätsvolle Einfügung von Um- und Neubauten in das bestehende Ensemble (Ensembleschutz).

23	Schutzzone C: z. B. obere Sälistrasse	<p><i>Zielsetzung:</i> Die Schutzzone C bezweckt den Schutz des äusseren Erscheinungsbildes von landschaftlich exponierten oder durch erhaltenswerte Bauten und Gärten geprägten Siedlungsteilen und umfasst vorwiegend Gebiete der offenen Bauweise. Als wichtige Bestandteile des Stadtbildes und der Stadtentwicklung sind sie in ihrem Gesamtbild zu erhalten.</p> <p><i>Wirkung:</i> Veränderungen an architektonisch wertvollen Bauten und Anlagen dürfen die Qualität ihrer Erscheinungsformen nicht beeinträchtigen. Neubauten haben sich bezüglich Freiräumen sowie Volumen und Gestaltung des Gebäudes massstäblich in das Siedlungsgebiet einzufügen.</p>	<p>Ende der Siebzigerjahre wurde der Versuch eines Bauinventars erhaltenswerter Bauten gemacht, aber nicht vollendet.</p> <p>Ein gesamtschweizerisches ICOMOS-Inventar erhaltenswerter Gärten besteht.</p> <p>Ein Bauinventar erhaltenswerter Bauten ist im heutigen Zeitraum verstärkter Bautätigkeit dringend notwendig.</p>
----	---	--	---

Der positive Entscheid der Luzerner Stimmberechtigten löste das kantonale Genehmigungsverfahren aus. In diesem Genehmigungsverfahren beantragten der Schweizer, Innerschweizer und Luzerner Heimatschutz und das Kantonale Amt für Denkmalpflege und Archäologie eine Ergänzung zum Schutz von Kulturobjekten vorzunehmen. Die Beschwerdeführer/innen machten geltend, dass es notwendig sei, die Schutzverzeichnisse von Bund und Kanton **mit Inventaren von Kulturobjekten zu ergänzen**. Eine Inventarisierung erlaube schliesslich geeignete Massnahmen zum Schutz einzelner Objekte. Eine entsprechende Grundlage dafür sei im Bau- und Zonenreglement zu erlassen.

Der Regierungsrat genehmigte am 9. Februar 1996 das vom Stadtrat vorgelegte Bau- und Zonenreglement **unter der Bedingung, dass der Stadtrat binnen fünf Jahren das Reglement mit verbindlichen Grundlagen zur Erhaltung und zum Schutz der Kulturobjekte ergänze**. Der Regierungsrat empfahl dem Stadtrat gleichermassen, ein Inventar von Kulturobjekten zu schaffen. Dieses könnte Grundlage für einen allfälligen Erlass konkreter Schutzmassnahmen sein, die der Schutzwürdigkeit und der Gefährdung des einzelnen Objektes angepasst wären und auf dem Verfügungsweg vollzogen werden könnten (S. 111 des RRB 337 vom 9. Februar 1996).

Die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements konnte in der gesetzten Frist nicht erreicht werden. Deshalb verlängerte der Regierungsrat des Kantons Luzern im RRB 148 vom 16. März 2001 die Frist um ein weiteres Jahr.

Nachbargemeinden – z. B. **Kriens** und **Horw** – haben in den letzten Jahren entsprechende Vorschriften erlassen.

3 Ergänzung der Bau- und Zonenordnung für die Stadt Luzern / Schutz der Kulturobjekte

Bisher wies die Bau- und Zonenordnung für die Stadt Luzern unter dem Titel **I. Allgemeine Bestimmungen** in den Artikeln 21, 22 und 23 die Bestimmungen über die Schutzzonen A, B und C auf und unter dem Titel **V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes** im Artikel 38 die Vorschriften über die *Erhaltung des Baumbestandes*. Der Stadtrat schlägt dem Grossen Stadtrat deshalb mit dem Artikel 38a im Sinne einer Ergänzung eine weitere Bestimmung zum Schutze der Kulturobjekte vor, damit den kantonalen Auflagen zur BZR endlich entsprochen werden kann:

Art. 38a (neu)

Kulturobjekte

¹Der Stadtrat bestimmt schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und bezeichnet sie in einem Inventar, soweit dies nicht durch übergeordnete kantonale und/oder eidgenössische Schutzmassnahmen erfolgt.

²Die Eigentümerin oder der Eigentümer wird über den Eintrag ins Inventar informiert.

³Das Inventar der schützens- und erhaltenswerten Kulturobjekte ist öffentlich einsehbar und wird regelmässig nachgeführt.

⁴Der Stadtrat kann Kulturobjekte wieder aus dem Inventar entlassen, wenn Bauuntersuche oder andere Detailabklärungen zeigen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Erhaltungswürdigkeit des Objektes in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

⁵Für Veränderungen eines inventarisierten Kulturobjektes ist in jedem Falle eine Bewilligung des Stadtrates notwendig.

⁶Der Stadtrat legt bei Bedarf im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören der Eigentümerin oder des Eigentümers Massnahmen zum Schutz des Objekts, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes fest, soweit dies nicht durch übergeordnete (kantonale oder eidgenössische) Schutzmassnahmen genügend erfolgt.

⁷In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Kulturobjekt in seinem Wert, in seinem Bezug zum Landschafts- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

⁸Der Stadtrat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung und Gestaltung eines Kulturobjektes einen Beitrag sprechen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

Kommentar

Die Ergänzung der Bau- und Zonenordnung nimmt Rücksicht auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton Luzern. Denkmalschutz soll auch künftig Aufgabe des Bundes und des Kantons sein. Der Stadtrat aber ist für den Vollzug der Vorschriften über den Ortsbild-, Heimat- und Landschaftsschutz auf Gemeindeebene zuständig. Denkmalpflege leistet er bei eigenen geschützten Objekten (wie Rathaus, Kapell- und Spreuerbrücke, Museggmauer und Museggtürme u. a. m.); Massnahmen zur Pflege erhaltenswerter Bauten durch Dritte hat der Stadtrat seit dem 13. August 1986 durch die Verordnung über Beiträge zur Erhaltung des Stadtbildes (Rev. durch StB 1996 vom 2. Dezember 1987) mit Beiträgen gefördert. Diese war ursprünglich auch eine Arbeitsbeschaffungsmassnahme für das städtische Baugewerbe. Ihr fehlte eine sachbezogene Abstützung. Die neue Verordnung schafft nun sichere Grundlagen. Beiträge können künftig an Pflegemassnahmen von Bauten gehen, die objektiv als erhaltenswert klassifiziert sind, aber nicht unter Denkmalschutz stehen. Eine finanzielle Mehrbelastung der Stadt Luzern erwächst daraus nicht. Beiträge können – gestützt auf die neue Verordnung – nur im Rahmen der vom Stadtparlament mit dem im Budget bewilligten Kredit vom Stadtrat bewilligt werden.

Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung und des Auflageverfahrens

Der Stadtrat hat am 28. November 2001 mit StB 1299 den Artikel 38a **Kulturobjekte** dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Vorprüfung vorgelegt. Am 31. Januar 2002 ist der Vorprüfungsbericht des kantonalen Bau- und Verkehrsdepartementes erfolgt. Der Vorprüfungsbericht hält fest, dass die vorgesehene Ergänzung des Bau- und Zonenreglements den Vorgaben im Entscheid des Regierungsrates vom 9. Februar 1996 und den Vorgaben gemäss § 19 PBG entspricht und damit nichts gegen die Ergänzung des städtischen Bau- und Zonenreglements mit dem Artikel 38a **Kulturobjekte** einzuwenden ist. Mit StB 169 vom 20. Februar 2002 beschloss der Stadtrat, gemäss § 61 Abs. 1 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 ein Auflageverfahren für die Ergänzung des BZR durchzuführen. Die vorgesehene Ergänzung des BZR wurde im Kantonsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2002 veröffentlicht, die Akten wurden vom 25. Februar bis 26. März 2002 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Es sind während dieser Frist keine Einsprachen gegen die Ergänzung zum Bau- und Zonenreglement eingereicht worden. Deshalb wird die vorgesehene Ergänzung des Artikels 38a **Kulturobjekte** dem Grossen Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet.

4 Das Bauinventar für die Stadt Luzern: Voraussetzungen, Aufbau, Terminplan und Kosten

Voraussetzungen

Erfahrungen in anderen Schweizer Städten zeigen, dass unter dem Aspekt des Ortsbildschutzes im Durchschnitt 10 bis 12 Prozent der vorhandenen Bausubstanz als erhaltenswert gelten müssen. Luzern weist (gemäss Volkszählung 1990) 5532 Gebäude auf.

Inventarisiert werden sollen Bauten aus dem Zeitraum bis 1920, zwischen 1921 und 1960 und zwischen 1961 und 1980. Da die Altstadt (Schutzzone A) bereits detailliert im sog. Altstadtinventar dargestellt ist, reduziert sich die Zahl der zu erfassenden Bauten.

Viele Vorarbeiten für den Aufbau eines Bauinventars bestehen bereits. Im Wesentlichen geht es darum, die vorhandenen Materialien und Teilinventare (INSA, ISOS, ICOMOS u. a.) zusammenzuführen, sachgerecht aufzuarbeiten und kundenfreundlich zugänglich zu machen.

Aufbau und Vorgehen

Das Bauinventar wird sich im Aufbau nach dem bewährten Vorbild der Stadt Bern richten. Im Rahmen des Bauinventars werden verschiedene, gebäudebezogene Angaben erfasst: Baujahr, Bauträger/in, Architekt/in, Angaben zu Nutzung, Konstruktion (Baustruktur) und Veränderungen, Pläne, Aussenansichten, Bewertung (in Bezug auf Lage, Landschaft, Ensemble-Bildung und historischen Wert). Über bereits vorhandene, grundstückbezogene Daten (wie Strasse, Parzellenummer, Eigentümer/in u. a.) soll das Bauinventar in das städtische, computergestützte GEMDAT eingebaut und mit dem GIS (Geografisches Informations-System) verknüpft und somit für Behörden und Bauwillige rasch und gut zugänglich gemacht werden.

Für das Zusammenführen der vorhandenen Informationen aus bestehenden Teilinventaren sowie für Ergänzungen und zusätzliche Inventarisierungen wird mit einem Arbeitsaufwand von total 1030 Arbeitstagen gerechnet. Die Stadtplanung ist für den Aufbau des Bauinventars zuständig und verantwortlich, weil sie über qualifizierte Fachleute verfügt. Zusätzliche Arbeitsleistungen sollen durch den Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten sowie Zivildienst- und RAV-Einsätze kostengünstig abgedeckt werden. Der Kulturgüterschutz-Beauftragte ist in die Arbeiten einzubeziehen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Denkmalpflege ist sachbezogen unerlässlich.

Termine

Das Bauinventar soll im Zeitraum zwischen 2002 und 2006 geschaffen werden. Die erhaltenswerte Bausubstanz wird voraussichtlich nach folgendem Terminplan erfasst:

<i>Jahr</i>	<i>Quartiere (Einteilung gemäss Statistischem Jahrbuch)</i>
2002	Hirschmatt und Kleinstadt Bruch-, Basel- und Bernstrasse Kantonsspital und Ibach
2003	Halde und Lützel matt Maihof und Rotsee Wesemlin und Dreilinden (Teil 1)
2004	Langensand und Matthof Wesemlin und Dreilinden (Teil 2) Neustadt und Voltastrasse
2005	Bellerive und Schlössli Obergrund und Allmend Untergütsch und Obergütsch
2006	Würzenbach und Schäd rüti Unterlachen und Tribschen Oberseeburg und Rebstock

Kosten

Das Bauinventar soll kostengünstig geschaffen werden. Jährlich ist mit Kosten von Fr. 30'000.– zu rechnen. Der Stadtrat wird deshalb dem Grossen Stadtrat beantragen, für die Voranschläge der Jahre 2003 bis 2006 einen Investitionskredit von Fr. 30'000.– in das Budget der Stadt Luzern aufzunehmen. Die Aufwendungen für das Bauinventar sind subventionsberechtigt.

Unterhalt und Nachpflege

Das Bauinventar wird – ebenso wie alle übrigen Daten im GIS – bei Veränderungen (Baubewilligungen) regelmässig nachgeführt. Die Zentralen Dienste der Stadtplanung können deshalb die kontinuierliche Nachpflege des Bauinventars gewährleisten.

Nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren wird eine grundsätzliche Überprüfung (Bewertung) des städtischen Bauinventars – wie in anderen Schweizer Städten – notwendig sein, voraussichtlich also im Jahre 2025.

5 Schlussbemerkungen und Antrag

Die Stadt Luzern ist gesetzlich verpflichtet, das Bau- und Zonenreglement mit einer Bestimmung über die Kulturobjekte zu ergänzen. Die dem Grossen Stadtrat beantragte Ergänzung des BZR ist eine einfache, sachgerechte und praktikable Ergänzung. Sie dient dem Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes der Stadt Luzern und schafft mit dem Bauinventar die Grundlage für den Umbau der Stadt Luzern im Sinne einer zukunftsgerichteten Stadtentwicklung. Das Bauinventar wird für Behörden und Bauwillige ein praktisches Instrument darstellen. Die verwaltungstechnischen Abläufe im Baubewilligungsverfahren können damit rascher und kundenfreundlicher gestaltet werden.

Die Vorprüfung der vorgeschlagenen Ergänzung durch die kantonalen Behörden ist positiv ausgefallen. Einsprachen sind keine erfolgt.

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements zuzustimmen und die für die Schaffung des Bauinventars notwendigen Investitionsmittel im Rahmen der jährlichen Budgetverhandlungen zu bewilligen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 21. August 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 33/2002 vom 21. August 2002 betreffend

Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern Kulturobjekte. Ergänzung,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 17 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 sowie Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Das Bau- und Zonenreglement für die Stadt Luzern wird wie folgt geändert:

Art. 38a Kulturobjekte

¹Der Stadtrat bestimmt schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und bezeichnet sie in einem Inventar, soweit dies nicht durch übergeordnete kantonale und/oder eidgenössische Schutzmassnahmen bereits erfolgt ist.

²Die Eigentümerin oder der Eigentümer wird über den Eintrag ins Inventar informiert.

³Das Inventar der schützens- und erhaltenswerten Kulturobjekte ist öffentlich einsehbar und wird regelmässig nachgeführt.

⁴Der Stadtrat kann Kulturobjekte wieder aus dem Inventar entlassen, wenn Bauuntersuche oder andere Detailabklärungen zeigen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Erhaltungswürdigkeit des Objektes in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

⁵Für Veränderungen eines inventarisierten Kulturobjektes ist in jedem Falle eine Bewilligung des Stadtrates notwendig.

⁶Der Stadtrat legt bei Bedarf im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören der Eigentümerin oder des Eigentümers Massnahmen zum Schutz des Objekts, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes fest, soweit dies nicht durch übergeordnete (kantonale oder eidgenössische) Schutzmassnahmen genügend erfolgt.

⁷In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Kulturobjekt in seinem Wert, in seinem Bezug zum Landschafts- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

⁸Der Stadtrat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung und Gestaltung eines Kulturobjektes einen Beitrag sprechen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

- II. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- III. Die Reglementsänderung gemäss Ziffer I untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 GO)

Anhang

- **Provisorisches Bauinventar**

ISOS, Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz, Bundesamt für Kultur, Bern

Adolf Reinle, Kunstdenkmäler der Schweiz. Hrsg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Kunstgeschichte. Basel: Birkhäuser, 1953, Kanton Luzern Band II, Band Stadt Luzern I / II

Heinz Pantli, Altstadtinventar für die Stadt Luzern, Stadt Luzern

Beat Wyss, Inventar der neueren Schweizer Architektur INSA, Stadt Luzern. Hrsg. Bundesamt für Kultur / SGfK. Bern/Zürich: Orell Füssli, 1991

Christa Zeller, Schweizer Architekturführer, Band 1, Nordost und Zentralschweiz. Zürich: Werk-Verlag, 1992. Abschnitt 9 / Stadt Luzern.

Hannes Ineichen, Tommaso Zanoni, Luzerner Architekten. Zürich: Werk-Verlag, 1986

Roland Flückiger-Seiler / Peter Omachen; Inventar der Hotel- und Tourismusbauten 1800 – 1960. Luzern: 2002

Prov. Objektinventar der kantonalen Denkmalpflege 1974–1977

▪ **Rechtliche Grundlagen für Denkmalpflege und Denkmalschutz**

International

Jahr	Rechtsgrundlage
1964	ICOMOS: Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles
1975	Europarat, Strassburg: Europäische Denkmalschutz-Charta
1977	Europarat, Strassburg: Appell von Granada zur Erhaltung des baulichen Erbes im ländlichen Raum
1981	ICOMOS / FLA: Charta von Florenz. Charta zum Schutz der historischen Gärten
1985	Europarat, Strassburg: Abkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa
1987	ICOMOS: Charta von Washington. Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten
1992	Europarat, Strassburg: Abkommen von La Valetta zum Schutz des archäologischen Erbes
1993	Päpstliche Kommission für Kulturgüter in der Kirche, Rom: Charta der Villa Vignoni zum Schutz der kirchlichen Kulturgüter
1995	Europarat, Strassburg: Empfehlung Nr. R 95/9 zur integralen Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik
1996	Europarat, Strassburg: Erklärung und Resolutionen von Helsinki zur politischen Dimension der Erhaltung des kulturellen Erbes in Europa

National

Jahr	Rechtsgrundlage
1966	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)
1979	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)

Kantonal

Jahr	Rechtsgrundlage
1960	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 Denkmalgesetz (DenkmalG)
1989	Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG)
1995	Regierungsratsbeschluss über die Staatsbeiträge: Aufteilungssätze zwischen Kanton und Standortgemeinde. Beitragssätze an Objekte im Eigentum der Kirchgemeinden, vom 17. Februar 1995
1996	Staatsbeitragsgesetz des Kantons Luzern vom 17. September 1996 (StBG)

Stadt Luzern

Jahr	Rechtsgrundlage
1996	Bau- und Zonenreglement für die Stadt Luzern

Die Rechtsgrundlagen verpflichten Bund, Kantone und Gemeinden zu Massnahmen.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates

zu B+A 33/2002 Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern, Kulturobjekte. Ergänzung
(unter Berücksichtigung von StB 1223 vom 6. November 2002)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 33/2002 vom 21. August 2002 betreffend

Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern Kulturobjekte. Ergänzung,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 17 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989
sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 sowie Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern
vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

Das Bau- und Zonenreglement für die Stadt Luzern wird wie folgt geändert:

Art. 38a BZR (**neu**)

Kulturobjekte

¹Der Stadtrat bestimmt auf Vorschlag von Fachleuten schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekte und bezeichnet sie in einem Inventar, soweit dies nicht bereits durch übergeordnete kantonale und/oder eidgenössische Schutzmassnahmen erfolgt.

²Die Eigentümerin oder der Eigentümer wird über den Eintrag in das Inventar informiert.

³Das Inventar der schützens- und erhaltenswerten Kulturobjekte ist öffentlich einsehbar und wird regelmässig nachgeführt.

⁴Der Stadtrat berücksichtigt das Inventar bei Baugesuchen und kann für Mehrleistungen zur Erhaltung und Gestaltung eines Kulturobjektes einen Beitrag sprechen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

II.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

III.

Die Reglementsänderung gemäss Ziffer I untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 GO)

Luzern, 5. Dezember 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Daniel Egli
Stadtschreiber-Stellvertreter

